

Keine Altersgrenze

Das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig (BVerG) hat entschieden, dass eine generelle Altersgrenze eine nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) unzulässige Benachteiligung wegen des Alters darstellt und deshalb unwirksam ist. Eine Bestellungseinrichtung [im beurteilten Fall war es eine Industrie- und Handelskammer (IHK)] darf daher in ihrer Satzung nicht generell eine Höchstaltersgrenze für alle öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen festsetzen [im konkreten Fall ging es um die Höchstaltergrenze von 68 Jahren, welche in der Sachverständigenordnung (SVO) vorgesehenen war].

Urteil des BVerG

http://www.dasgruen.de/tl_files/Urteile/BGH-Urteile/Sachverstaendigenwesen%20Urteil%20des%20Bundesverwaltungsgerichts%20vom%201.pdf